



Stadt Leverkusen

NEUFASSUNG

Vorlage Nr. 2026/0261

Der Oberbürgermeister

IV/51-514-83-lo-cw/neu
Dezernat/Fachbereich/AZ

19.05.2026
Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Kinder- und Jugendhilfeaus- schuss	16.04.2026	Entscheidung (vertagt)	öffentlich
Kinder- und Jugendhilfeaus- schuss	11.06.2026	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Vorläufige Anerkennung des "Vereins der Freunde und Förderer der Städt.Gemeinschaftsgrundschule Im Steinfeld in Leverkusen e. V." als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII

Beschlussentwurf:

Der „Verein der Freunde und Förderer der Städt. Gemeinschaftsgrundschule Im Steinfeld e. V.“ wird als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) in Verbindung mit § 27 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) vorläufig für die Dauer von drei Jahren öffentlich anerkannt.

Vor Ablauf dieser Frist ist dem Fachbereich Kinder- und Jugend (FB 51) ein Tätigkeitsbericht vorzulegen.

gezeichnet:
In Vertretung
Adomat

I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren

Nein (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

Ja – ergebniswirksam

Produkt: Sachkonto:
Aufwendungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: Nein Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

Ja – investiv

Finanzstelle/n: Finanzposition/en:
Auszahlungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: Nein Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt

Ansätze sind ausreichend
 Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle
in Höhe von €

Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr:

Personal-/Sachaufwand: €
 Bilanzielle Abschreibungen: €
Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.
 Aktuell nicht bezifferbar

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr:

Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten): €
Produkt: Sachkonto

Einsparungen ab Haushaltsjahr:

Personal-/Sachaufwand: €
Produkt: Sachkonto

ggf. Hinweis Dez. II/FB 20:

II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Begründung:

Mit Antrag vom 25.03.2026 (siehe Anlage) beantragt der „Verein der Freunde und Förderer der Städt. Gemeinschaftsgrundschule Im Steinfeld in Leverkusen e. V.“ die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung an der „Städt. Gemeinschaftsgrundschule Im Steinfeld“ sowie die Unterstützung und Förderung von Betreuungsmaßnahmen, welche auch in Eigenregie durchgeführt werden können.

Die Verwaltung schlägt vor, die Anerkennung vorläufig auf drei Jahre zu befristen und wie im Beschlussentwurf zu verfahren.

Anlage/n:

Anlage 1 zur Vorlage 2026-0261

neu: Anlage 2 zur Vorlage 2026-0261

Oberbürgermeister
Fachbereich Kinder und Jugend
Goetheplatz 1 - 4
51379 Leverkusen

Antrag auf Anerkennung als Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII

Hiermit beantragen wir:

Name: Verein der Freunde und Förderer der Städt.
Gemeinschaftsgrundschule Im Steinfeld in Leverkusen e.V.
Anschrift: Im Steinfeld 45, 51371 Leverkusen

die öffentliche Anerkennung als Träger der Jugendhilfe gem. § 75 Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) in Verbindung mit § 25 Ausführungsgesetz Nordrhein-Westfalens zum Kinder-Jugendhilfegesetz (AG-NW KJHG).

Als Träger der freien Jugendhilfe kann anerkannt werden, wer:

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des §1 SGB VIII tätig ist,
2. gemeinnützige Ziele verfolgt,
3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lässt, dass er einen **nicht unwesentlichen** Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist,
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetz förderliche Arbeit bietet.

Mit der Anerkennung durch den öffentlichen Jugendhilfeträger besteht generell die Möglichkeit auf Förderung: Ein Rechtsanspruch ist nicht gegeben.

Im Einzelnen machen wir über unsere Organisation folgende Angaben:

- a) Vollständiger Name der Jugendorganisation
(wie er in den Vereinssatzungen festgelegt ist):

Verein der Freunde und Förderer der Städt. Gemeinschaftsgrundschule Im Steinfeld in Leverkusen e.V.

- b) Sitz der Jugendorganisation mit Anschrift, Telefon, Fax, E-Mail der Geschäftsstelle:

Im Steinfeld 45, 51371 Leverkusen
Tel. 0214 / 310675318
Mail: info@foerdereverein-steinfeld.de

- c) Zweck und Ziel der Organisation:

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung an der „Städt. Gemeinschaftsgrundschule Im Steinfeld“ (Schule) sowie die Unterstützung und Förderung von Betreuungsmaßnahmen welche auch in Eigenregie durchgeführt werden können.

Ziel des Vereins ist das Wohl der Schülerinnen und Schüler, als auch die Unterstützung der dort tätigen Lehrerinnen und Lehrer, insbesondere durch:

- a) Unterstützung von Schülern aus wirtschaftlich schwachen Familien aus besonderen Anlässen:
 - b) Unterstützung der Grundschule und der OGS durch Ergänzung finanzieller Mittel für die Anschaffung von Unterrichtsmaterial und anderen gemeinschaftsbezogenen Sachmitteln, soweit dafür nicht oder nicht ausreichend öffentliche Mittel zur Verfügung stehen zur Unterstützung der Schule.
 - c) Organisation einer regelmäßigen Betreuung der Schüler sowie deren Verpflegung.
- d) Seit wann auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig?
- 09.05.1985
- e) Höhe der monatlichen Mitgliedsbeiträge:
- Entfällt
- f) Wann hat die Gründung stattgefunden?
- 09.05.1985
- g) Besteht die Organisation auch in anderen Orten außerhalb der Stadt Leverkusen? (ggf. Angabe der Orte)
- Nein
- h) Besteht eine Landes- oder Bundesgruppierung der Organisation (ggf. Anschrift, Telefon, Fax, E-Mail)?
- Nein
- i) Erfolgte bereits eine Anerkennung von einer anderen öffentlichen Stelle?
- Nein
- j) Name, Anschrift, Telefon, Fax, E-Mail, Beruf, Geburtstag und -ort des/der Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie etwaiger Untergruppenleiterinnen/Untergruppenleiter:
1. Vorsitzender
 - Torsten Schäfer
 - Albertus-Magnus-Str. 8, 51375 Leverkusen
 - Mobil: 0176/70023514

- torstenschaeferts@gmail.com
- Bankkaufmann
- 12.04.1974

2. Stellvertretender Vorsitzender

- Daniel Janes
- Scheidemannstraße 13, 51371 Leverkusen
- Mobil: 0178/4628274
- Daniel.janes@web.de
- Städtischer Baurat
- 15.04.1985

3. Schatzmeister

- Robert Wiesel
- Vogelweg 2, 51147 Köln
- Mobil 01787132355
- robertwiesel@web.de
- Bankkaufmann
- 08.11.1973

k) Gesamtmitglieder im Stadtgebiet:

entfällt

männlich: _____
weiblich: _____

Zahl der Mitglieder im Stadtgebiet, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben:

entfällt

männlich: _____
weiblich: _____

1) Tage, Ort und Zeiten der Zusammenkünfte:

Es werden beigefügt:

1. Vereinsatzung

~~2. Verzeichnis der Untergruppen~~

3. Ordnungsbehördliche Führungszeugnisse der unter j) aufgeführten Personen

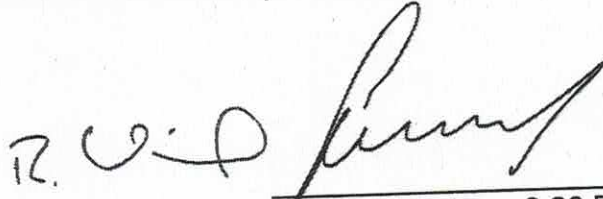
4. Bescheinigung über Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichtes

5. Bescheinigung vom Finanzamt über die Gemeinnützigkeit

6. ~~Tätigkeitsbericht (sofern die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe seit mindestens 3 Jahren besteht)~~

Wir sind damit einverstanden, dass unsere Zusammenkünfte von einem Vertreter des Kinder- und Jugendhilfeausschusses oder des Fachbereichs Kinder und Jugend der Stadt Leverkusen ohne besondere Einladung besucht werden können.

Leverkusen, 25.03.2025

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'R. v. d. ...', written over a horizontal line.

Unterschrift des Vorstandes (gem. § 26 BGB)

Satzung

Verein der Freunde und Förderer der Städtischen Gemeinschaftsgrundschule Im Steinfeld in Leverkusen e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: „Verein der Freunde und Förderer der Städtischen Gemeinschaftsgrundschule Im Steinfeld in Leverkusen e.V.“. Er ist als „eingetragener Verein“ im Vereinsregister am Amtsgericht Köln mit der Registernummer VR401239 registriert.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Leverkusen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein richtet sein Handeln nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit und Solidarität aus.
- (3) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung an der „Städt. Gemeinschaftsgrundschule Im Steinfeld“ (Schule) sowie die Unterstützung und Förderung von Betreuungsmaßnahmen welche auch in Eigenregie durchgeführt werden können.
- (4) Ziel des Vereins ist das Wohl der Schülerinnen und Schüler, als auch die Unterstützung der dort tätigen Lehrerinnen und Lehrer, insbesondere durch:
 - a) Unterstützung von Schülern aus wirtschaftlich schwachen Familien aus besonderen Anlässen;
 - b) Unterstützung der Grundschule und der OGS durch Ergänzung finanzieller Mittel für die Anschaffung von Unterrichtsmaterial und anderen gemeinschaftsbezogenen Sachmitteln, soweit dafür nicht oder nicht ausreichend öffentliche Mittel zur Verfügung stehen zur Unterstützung der Schule.
 - c) Organisation einer regelmäßigen Betreuung der Schüler sowie deren Verpflegung.
- (5) Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral.

Paragraf 3 und 4 wurden zusammengefasst

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die bereit ist, die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins anzuerkennen. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von einem Monat;
 - b) Tod;
 - c) Ausschluss.
- (3) Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Jahresbeitrages länger als zwölf Monate im Rückstand ist oder wenn es schuldhaft in grober Weise den Ruf oder die Interessen des Vereins verletzt. Der Beschluss über die Ausschließung wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich bekannt gegeben. Gegen die Entscheidung durch den Vorstand kann innerhalb eines Monats Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (4) Bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verein hat das Mitglied keinen Anspruch auf Anteil am Vereinsvermögen, sowie keinen Anspruch auf anteilige Rückerstattung des Jahresbeitrages.

§ 4 Beiträge (vorher § 5)

- (1) Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden in der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 15,00 Euro pro Kalenderjahr. Er wird zu Beginn des Schuljahres als Jahresbeitrag fällig. Der Verein ist zu ermächtigen, den Beitrag einzuziehen.
- (3) Die Mitglieder haben das Recht, Vorschläge über die Verwendung der Vereinsmittel zugunsten der Schule bzw. der OGS im Rahmen des Vereinszweckes zu machen. Über die Anträge entscheidet der Vorstand.

§ 5 Organe des Vereins (vorher § 6)

(1) Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand (vorher § 7)

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) Dem ersten Vorsitzenden,
- b) Dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) Dem Schatzmeister,
- d) Dem Schriftführer,
- e) Bis zu einem weiteren Mitglied.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die unter 1a, 1b und 1c genannten Vorstandsmitglieder, von denen zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind.

(3) Wenigstens drei der Vorstandsmitglieder sollten Eltern oder Erziehungsberechtigte von Schülern der Städt. Gemeinschaftsgrundschule Im Steinfeld sein.

(4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Beschlüsse des Vorstandes müssen mit Mehrheit des Vorstandes gefasst werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Die Beschlussfassung muss protokolliert und allen Mitgliedern des Vorstandes zur Kenntnis gebracht werden.

(6) Zur Vorbereitung und Durchführung einzelner Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse berufen. Die Ausschussmitglieder müssen nicht dem Vorstand angehören.

(7) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Aufwandspauschalen sind unter Berücksichtigung besonderen Aufwandes im Rahmen der begünstigten Tätigkeiten des Einkommensteuergesetzes zulässig.

(8) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Schuljahren gewählt. Er kann so lange im Amt bleiben, bis die Nachfolger gewählt sind. Wiederwahl ist zulässig. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann ein Nachfolger nur bis zum Ende der regulären Wahlperiode des Vorstandes kooptiert werden. Diese Kooptation muss von der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Vorher § 8, wird jetzt hier zu §6. (9)

(9) Der Vorstand kann durch Funktionsträger in seiner Arbeit unterstützt werden. Diese Funktionsträger können sein:

- a) Der / die jeweilige Schulleiter(-in);
- b) Der / die jeweilige OGS-Leiter(-in);
- c) Der / die jeweilige Vorsitzende der Schulpflegschaft oder seinem / ihrem Vertreter für den Fall, dass der Vorsitzende Mitglied des Vorstandes ist;
- d) Der / die jeweilige Verbindungslehrer(-in) des Kollegiums. Im Verhinderungsfall kann der Funktionsträger einen Vertreter entsenden;
- e) Mitglieder des Vereins.

Die Funktionsträger dürfen beraten und unterstützen, haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 7 Mitgliederversammlung (vorher § 9)

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen. Zu der Jahresversammlung gehören regelmäßig:

- a) Jahresbericht des Vorstandes;
- b) Kassenbericht des Schatzmeisters;
- c) Bericht des Kassenprüfers;
- d) Entlastung des Vorstandes;
- e) Gegebenenfalls Ersatz- oder Neuwahl des Vorstandes, und / oder der Kassenprüfer;
- f) Verschiedenes.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/10, jedoch nicht mehr als 20 Vereinsmitgliedern unter Angabe von Gründen vom Vorstand einzuberufen.

(3) Die Punkte der Tagesordnung müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung, die spätestens 14 Tage vorher zur Verteilung gegeben sein muss, genau bezeichnet werden.

(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

(5) Zu einer Satzungsänderung bedarf es der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

(6) Die Auflösung des Vereins kann nur von mindestens der Hälfte aller tatsächlichen Mitglieder beschlossen werden.

- (7) Die gefassten Beschlüsse müssen unter Angabe des Ortes und der Zeit der Sitzung bzw. der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses schriftlich niedergelegt werden. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen und durch ihn aufzubewahren. Den Vorstandsmitgliedern ist eine Kopie der Niederschrift zu übersenden.

§ 8 Kassenführung (vorher § 10)

- (1) Alle Kassengeschäfte werden vom Schatzmeister geführt.
- (2) Der Schatzmeister hat jährlich in der Mitgliederversammlung sowie auf Aufforderung des Vorstandes einen Kassenbericht abzugeben.
- (3) Zur Kassensicherheit werden für die Dauer von 2 Jahren mindestens zwei Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und nicht Funktionsträger sind. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Einmal im Jahr findet eine ordentliche Kassenprüfung statt.

§ 9 Gewinne und Verwaltungsausgaben (vorher § 11)

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unangemessene Vergütungen, begünstigt werden. Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 10 Vermögensübergang bei Auflösung (vorher § 12)

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Leverkusen, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 genannten Zwecke verwenden muss.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.

§ 11 Datenschutz (vorher § 13)

Mit dem Mitgliedsantrag stellt der Antragsteller dem Förderverein freiwillig personenbezogene Daten (Name, Anschrift, E-Mail, Bankverbindung) zur Verfügung.

Diese Daten benutzt der Förderverein (FÖV) **ausschließlich zum Zweck der Mitgliederverwaltung, Kommunikation und Beitragserhebung**. Ohne diese Daten ist eine Mitgliedschaft nicht möglich. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur, sofern der FÖV hierzu gesetzlich verpflichtet ist.

Folgende Rechte stehen allen Mitgliedern zu:

- Die Daten werden vom FÖV gelöscht, sobald der Zweck ihrer Verarbeitung entfällt.
- Sie können Auskunft über Ihre bei dem FÖV gespeicherten Daten beantragen.
- Sie können die Berichtigung, die Einschränkung oder die Löschung Ihrer Daten jederzeit verlangen.

Zur Geltendmachung dieser Rechte können sich die Mitglieder an den Förderverein per Post oder E-Mail wenden. Dieser ist für die Datenverarbeitung verantwortlich.

Darüber hinaus steht den Mitgliedern ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde zu: Landesbeauftragte(r) für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf.

§ 12 Inkrafttreten (vorher § 14)

- (1) Diese Satzung wurde am 30.10.2018 beschlossen und tritt an die Stelle der bisherigen Satzung.

Christian Vallo

(1. Vorsitzender)

Gerd Meier

(2. Vorsitzender)

Robert Wiesel

(Schatzmeister)

Leverkusen _____